

Kinderschutzkonzept

Konzept für Gewaltfreiheit

“Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren”

Art.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Schulgemeinschaft bekennt sich zu einem umfassenden Schutz der Kinder und tritt für Gewaltfreiheit auf allen Ebenen ein. Bei Vorfällen, die gegen das Postulat der Gewaltfreiheit verstoßen, geht die Schulgemeinschaft mit Überzeugung und Stärke nach den im Folgenden genannten Schritten vor:

1. Grundsätzliches

In den Sozialen Lernstunden in der ersten Klasse werden die Schüler:innen systematisch über ihre Rechte aufgeklärt, insbesondere auf ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor sexuellen Übergriffen. In diesen Stunden wird die UN-Kinderrechtskonvention projektartig bearbeitet und das psychosoziale Beratungsteam der Schule als Anlaufstelle in schwierigen Situationen vorgestellt. Im Lauf der Unterstufe finden Projekte zur Sexualerziehung statt, in denen die Schüler:innen auch auf Handlungsweisen, wenn sie sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind, hingewiesen werden und mit einschlägigen Hilfsorganisationen (z.B. MAFALDA, TARA) in Verbindung gebracht werden.

2. Gewalt zwischen Schüler:innen und Schüler:innen

2.1. Körperliche und sexualisierte Gewalt

Körperliche und sexualisierte Gewalt hat gänzlich zu unterbleiben. Es gilt grundsätzlich, dass man andere Menschen nur berührt, wenn ein klares Einverständnis von beiden Beteiligten vorliegt. Bei Zuwiderhandeln gibt es die im Schulgesetz vorgesehenen Gespräche und sollte eine Körperverletzung den im Strafgesetz vorgesehenen Umfang erreichen, wird der Sachverhalt auch ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

2.2. Mobbing

Mobbing ist massive Gewalt, die jede Gemeinschaft mittelfristig zerstört. Deshalb werden Mobbing-Vorwürfe ausnahmslos ernst genommen. Mindestens einmal im Schuljahr füllen die Schüler:innen den Screening-Fragebogen für Mobbing aus. Wenn dabei Auffälligkeiten auftreten, ist von den Klassenvorständ:innen Kontakt mit der Schulleitung und dem Psychosozialen Team aufzunehmen. Das psychosoziale Team untersucht die Auffälligkeiten näher und setzt im Anschluss daran die geeigneten Schritte und gibt der Schulleitung Empfehlungen, wie weiter vorzugehen ist, und ob disziplinarische Schritte notwendig sind.

Bei Konflikten unterhalb der Schwelle des Mobbings ist die Peer Mediation in Anspruch zu nehmen und präventiv sind nach Möglich- und Verfügbarkeit von den Klassenvorständen Gewaltschutz-Trainings, wie sie zum Beispiel von ARGE „Jugend gegen Gewalt und Rassismus“ oder vom Friedensbüro angeboten werden, zu organisieren.

3. Gewalt zwischen Schüler:innen und Lehrer:innen

3.1. Unterrichtsstörungen

Unterrichtsstörungen sind ein destruktiver, gewalttätiger Akt, der nicht nur die Lehrer:innen in ihrer Freiheit zu unterrichten beschränkt, sondern auch den

Mitschüler:innen das Lernen verunmöglicht. Deshalb sind Unterrichtsstörungen unmittelbar zu ahnden und die jeweiligen, den Unterricht störenden Schüler:innen mit einem Arbeitsauftrag zur Schulleitung zu schicken.

Wenn Schüler:innen sich im Ton den Lehrer:innen gegenüber vergreifen, sind die Schüler:innen zu einem ermahnenen Gespräch zur Schulleitung zu bringen. Die Schulleitung entscheidet dann je nach Einsicht, die die Schüler:innen im Gespräch zeigen, jedenfalls aber im Wiederholungsfall, ob auch die Eltern der Schüler:innen zu einem Gespräch beigezogen werden müssen oder in gravierenden Fällen eine Disziplinarkonferenz für die betroffenen Schüler:innen angesetzt wird.

3.2. Lehrer:innen – Schüler:innen

- 3.2.1. Jede Form des körperlichen Übergriffes von Lehrer:innen führt ausnahmslos zu einer Disziplinaranzeige bei der Bildungsdirektion.
- 3.2.2. Eins-zu-Eins-Situationen zwischen Lehrer:innen und Schüler:innen sind in abgetrennten Räumen und Bereichen tunlichst zu vermeiden.
- 3.2.3. Merken Lehrer:innen Verliebtheit von Schüler:innen ihnen gegenüber, ist das unter Beiziehung des psychosozialen Teams offen und aktiv anzusprechen, und auf die Unmöglichkeit derartiger Empfindungen am Arbeitsplatz hinzuweisen.
- 3.2.4. Bei Äußerungen ist darauf zu achten, dass zwischen Lehrer:innen und Schüler:innen ein Machtgefälle besteht und ironisch oder sarkastisch gemeinte Äußerungen vor diesem Hintergrund für Schüler:innen sehr verletzend sein können. Verbale Übergriffe dieser Art sind der Schulleitung zu melden, die dann ein behrendes Gespräch mit dem/der Lehrer:in führt.

3.3. Lehrer:innen – Lehrer:innen

Lehrer:innen begegnen sich im Geiste der Kollegialität und stellen jede Form eines Übergriffes hintan. Meinungsverschiedenheiten sind auf sachlicher Ebene zu klären. Mobbing und Bulling sind verpönte Verhaltensweisen. Sollten diese vorkommen, ist es die Aufgabe der Schulleitung, in Clearinggesprächen diese abzustellen bzw. zu ahnden.

3.4. Schulleitung/Verwaltung – Lehrer:innen/Schüler:innen

Die Schulleitung/Verwaltung ist sich auch des Machtgefälles zu Lehrer:innen und Schüler:innen bewusst, nimmt die Anliegen der Lehrer:innen und Schüler:innen ernst und unterlässt ironische oder gar sarkastische Kommentare. Bei Zuwiderhandeln ist der Fall der zuständigen Schulqualitätsmanagerin vorzulegen.

4. Gewalt in den Familien der Schüler:innen

Wenn Schüler:innen über familiäre Gewalt in der Schule berichten, ist umgehend das psychosoziale Team und die Schulleitung zu verständigen. Das psychosoziale Team hat dann in einem Klärungsgespräch mit dem/der Schüler:in den Sachverhalt genauer zu ergründen und falls sich der Verdacht erhärtet, mit der zuständigen Sozialarbeiterin für eine weitere Abklärung Kontakt aufzunehmen.